

Die Önorm A 2060 und B 2110 ...

...und der Schutz des raschen Geschäftsverkehrs vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OGH in 6 Ob 566/95 · Ein Beitrag von Dr. Hermann Wenusch

In dem Urteil vom 22. August 1995 stellte der OGH fest (6 Ob 566/95), was als „nachträgliche Forderung“ gemäß Pkt. 2.13.2 der Önorm A 2060 i. d. F. 1. Jänner 1983 anzusehen ist. Die Neufassung der Önorm vom 1. März 1995 verwendet übrigens den gleichen Begriff im gleichen Zusammenhang unter Pkt. 2.17.2 (wortgleich übrigens dem Pkt. 2.29.2 der Önorm B 2110). Der OGH stellte fest, daß nicht nur bei der Rechnungslegung „vergessene“ Leistungen als nachträgliche Forderungen anzusehen sind, sondern auch Einforderungen von „Rechnungsabstrichen“. Das bedeutet, daß ein Auftragnehmer sämtliche Forderungen verliert, die über den vom Auftraggeber tatsächlich bezahlten Betrag hinaus entstanden, wenn er diese nicht innerhalb der „Verfristungsfrist“ einfordert. Vor der Neufassung der Önorm betrug diese Frist sechs Wochen ab Eingang der Schlußzahlung, seither drei Monate ab Eingang der Schlußzahlung bzw. – wenn der

Zahlungsbetrag von der Rechnungssumme abweicht – ab Bekanntgabe der Gründe für „Rechnungsabstriche“.

Der OGH begründet seine Auslegung des Begriffes „nachträgliche Forderung“ damit, daß die Bestimmung den Schutz eines klaren und raschen geschäftlichen Verkehrs bezweckt: „Zweck dieser Bestimmung ist es ja (. . .), die Rechtslage bei Bauprojekten mit zumeist hohen Auftragssummen möglichst innerhalb kurzer Frist zu klären und zu diesem Zweck die gesetzlichen Verjährungsfristen abzukürzen (. . .); der Auftraggeber soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt das gesamte Ausmaß seiner Verpflichtungen überschauen und erfahren können (. . .).“

Der Zweck der Bestimmung, besonders die Kürze der Frist erinnern an die „kaufmännische Rügepflicht“ gemäß §§ 377 f. HGB (auch das Erfordernis des beiderseitigen Handelskauf dürfte in der Mehrzahl der Verträge, die auf die Önorm A 2060 verweisen, gegeben

sein): Auch bei der kaufmännischen Rügepflicht bewirkt eine unterlassene Mitteilung einen Rechtsverlust. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß keine kaufmännische Rügepflicht besteht, wenn ein Lieferant annehmen muß, daß der Empfänger die Leistung keinesfalls annehmen wird. In diesem Fall tritt der Schutzgedanke zugunsten eines raschen Geschäftsverkehrs also zurück. Bemerkenswert erscheint diese Ausnahme von der kaufmännischen Rügepflicht, weil man daraus durchaus schließen kann, daß der Schutzgedanke zugunsten eines raschen Geschäftsverkehrs auch dann nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn ein Auftraggeber annehmen muß, daß der Auftragnehmer Minderbezahlungen keinesfalls annehmen wird.

Überprüft man diesen Gedanken an Hand der vorliegenden Entscheidung des OGH, so stellt man fest, daß ihr ein Rechnungsabzug von etwa 2 Prozent zugrunde lag. Bei einem solchen Abzug ist es also wahrscheinlich nicht gänzlich undenkbar, daß sich ein Auftragnehmer damit abfindet. Keinesfalls entschieden ist damit aber die Frage, ob eine Anwendung der gegenständlichen Bestimmung wie im vorliegenden Fall auch dann zulässig ist, wenn der Auftraggeber beispielsweise einen Rechnungsabzug von mehr als einem Drittel vornimmt (im allgemeinen wird bei einem Abzug in dieser Höhe kaum angenommen werden können, daß sich der Auftragnehmer damit abfindet) oder vor der Verfristung zu erkennen gibt, daß er mit einem Rechtsstreit rechnet. Wie bei der kaufmännischen Rügepflicht wäre in solch einem krassen Fall sicherlich kein Platz für Überlegungen, ob der rasche Geschäftsverkehr zu schützen ist. Eine Verfristung zugunsten des Auftraggebers wäre ausgeschlossen. ♦

● Önorm A 2060 gültig vor 1. März 1995

2.13.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlußzahlung auf Grund einer Schluß- oder Teilschlußrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen sechs Wochen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

● Önorm A 2060 gültig seit 1. März 1995

2.13.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlußzahlung auf Grund einer Schluß- oder Teilschlußrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlußzahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von drei Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages.

● Önorm B 2110 gültig seit 1. März 1995

2.29.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

(Text wortgleich Önorm A 2060 i. d. F. 1. März 1995 Pkt. 2.13.2.)

● Handelsgesetzbuch

§ 377. (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) (. . .)

(4) (. . .)

(5) (. . .)

§ 378. Die Vorschriften des § 377 finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte.